

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0236/2020 (STK)

Auftrag Justizkommission: Kosten im verwaltungsinternen und verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren (08.12.2020)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen zu prüfen, mit der die Kostenfolgen für beschwerdeführende Parteien, welche mit ihrer Beschwerde in erster Linie öffentliche oder eine Vielzahl von Menschen betreffende Interessen verfolgen, reduziert werden könnten.

Begründung 08.12.2020: schriftlich.

Verwaltungsakte von Kanton und Gemeinden können auf dem verwaltungsinternen und dem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeweg überprüft werden. Dabei kann es um verschiedene Gegenstände wie beispielsweise Baugesuche, Führerausweisentzüge, Verfahrenshandlungen an Gemeindeversammlungen oder die Linienführung von Kantonsstrassen gehen. Zwar ist es so, dass häufig private oder monetäre Interessen der Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen der Grund für die Anhebung eines Rechtsmittels sind. Gerade im Bereich der politischen Rechte oder betreffend Verkehrsmassnahmen engagieren sich beschwerdeführende Parteien aber häufig in erster Linie zur Verteidigung von öffentlichen Interessen oder von Interessen einer Vielzahl von Personen (beispielsweise als Vertreter einer politischen Minderheit oder einer Vielzahl von Betroffenen einer Verkehrsmassnahme). Es erscheint der Justizkommission störend, wenn für solche beschwerdeführenden Parteien dieselben Massstäbe der Kostenbemessung angelegt werden, wie für jene, welche ihre eigenen privaten Interessen auf dem Rechtsweg durchsetzen wollen. Es kommt sogar vor, dass in Fällen, welche politische Rechte betreffen, wo eine Beschwerde teilweise gutgeheissen wird (und damit beispielsweise eine Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten einer ganzen Gemeinde festgestellt wird), den beschwerdeführenden Parteien gleichwohl ein Teil der Verfahrenskosten auferlegt wird. Das Verwaltungsverfahren des Kantons könnte die Kostenverteilung der Beschwerdeführung in solchen Fällen anders regeln, als in einem Fall, wo private Interessen im Vordergrund stehen. Konkret könnten in solchen Fällen generell tiefere Verfahrenskosten erhoben werden, wozu auch eine Senkung der entsprechenden Kostenvorschüsse gehört, um die Schwelle für die Beschwerdeführung zur Durchsetzung öffentlicher Interessen nicht ungebührlich zu hoch anzusetzen.

Unterschriften: 1. Daniel Urech, 2. Johanna Bartholdi, 3. Alois Christ, Josef Fluri, Martin Flury, Urs Huber, Karin Kissling, Michael Kummli, Dieter Leu, Matthias Racine, Urs Unterlerchner, Nadine Vögeli, Rémy Wyssmann (13)